

## Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen

### der Stadt Templin

für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028

für die Strafabteilung des **Amtsgerichts Prenzlau**

und die Strafkammern des **Landgerichts Neuruppin**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in seiner Sitzung am 22.02.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Neuruppin und das Amtsgericht Prenzlau gefasst (DS 32/2023).

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

**12.05.2023 bis 19.05.2023**

zu jedermanns Einsicht in der **Stadtverwaltung Templin**, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin Büro 107, jeweils täglich von **9.00 Uhr bis 12.00 Uhr** aus.

Ebenfalls ist die Liste auf der Internetseite der Stadt Templin [www.templin.de](http://www.templin.de) veröffentlicht.

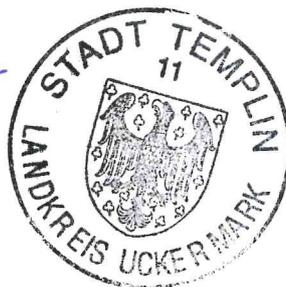
Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich gerichtet an die Stadtverwaltung Templin oder zu Protokoll **Einspruch** erhoben werden, wenn in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (Unfähigkeit zum Schöffenamt) nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33, 34 Gerichtsverfassungsgesetz (ungeeignete Schöffen) nicht aufgenommen werden sollten.

Der Einspruch ist entsprechend zu begründen.

Weitere Verfahrensweise:

Die Vorschlagsliste wird anschließend dem zuständigen Richter/der zuständigen Richterin beim Amtsgericht übermittelt. Dort entscheidet der Schöffenwahlausschuss über die Berufung zum Schöffenamt. Über den Ausgang der Wahl informiert das zuständige Gericht voraussichtlich im Herbst 2023.

Templin, 08.05.2023 Detlef Tabbert



Anhang (Text §§ 32 bis 34 GVG)

### **§ 32 GVG Unfähigkeit zum Schöffenamts**

*1 Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:*

*2 Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;*

*Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.*

### **§ 33 GVG Nicht zum Schöffenamts zu berufende Personen**

*1 Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:*

*2 Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;*

*Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;*

*Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;*

*Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;*

*Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;*

*Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.*

### **§ 34 GVG Weitere nicht zu berufende Personen**

*Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:*

*der Bundespräsident;*

*die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;*

*Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;*

*Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;*

*gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;*

*Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.*

*Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.*